

Vereinsatzung Stadtpfadfinder e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Zeichen, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtpfadfinder“ und führt nach der Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Vereinszweck

Der Zweck des Stadtpfadfinder e.V. orientiert sich an der laufenden Arbeit der jugendlichen und jungen erwachsenen Stadtpfadfinder, die sich in ihrem Alltag in der Kinder- und Jugendarbeit in sozial benachteiligten Stadtteilen Deutschlands engagieren. Die spezifischen Merkmale und Schwerpunkte dieser Arbeit an so genannten Brennpunkten sind:

- a) Erlernen von Zielstrebigkeit, Disziplin und Durchhaltevermögen durch Fitnessstraining und die Förderung von urbanen Sportarten (Parkour, Skaten, Breakdance, etc.). Kontrollelement bilden dabei zielorientierte Kammern (Sportprüfungen mit pfadfinderischem Technikteil und anschließendem pädagogischen Gespräch).
- b) Erfahrungen mit Teamgeist, Zusammenhalt und Fairness durch Teamsport (Raffball, Fußball, Basketball, etc.) und Erlebnisse mit der eigenen Crew (feste, verbindliche Kleingruppe)
- e) kameradschaftliches Miteinander junger Einwanderer und Deutscher sowie ursprüngliche Erlebnisse außerhalb der Stadt auf Fahrten im Stil der Pfadfinder: einfaches Unterwegssein, Naturverbundenheit, Handwerk, Gruppenleben im Feuerzelt. Offener Umgang mit religiösen Unterschieden (Rücksicht auf islamische und orthodoxe Regeln).
- f) Verbindlichkeit durch das unmittelbar formulierte Gesetz und Versprechen der Stadtpfadfinder (siehe Anlagen)
- g) Aufbau eines kollektiven Bewusstseins bei jungen Einwanderern für Wert und Wichtigkeit guter Schulleistung sowie für fundierte Sprachkenntnisse (durch Tagebücher, Nachhilfeunterricht, etc.). Der Verein setzt auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Schulen, Nachhilfeanbietern und Schulförderprogrammen.
- h) Vertrauensbildung zu sozial Benachteiligten durch geeignete Hilfestellungen der ausgebildeten Trainer und Pädagogen, sowie durch Gespräche, geteilte Erlebnisse und Stadtteilbezug.

Zweck des „Stadtpfadfinder e. V.“ ist die Ausbildung der Stadtpfadfinderführung sowie die materielle, personelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit und Jugendfürsorge der Stadtpfadfinder. Dazu gehören

- Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Rahmen der Arbeit der Stadtpfadfinder.
- Vermittlung einer fachgerechten Ausbildung für Übungsleiter und Jugendleiter
- Bildungs- und Nachhilfeangebote zur Sprach- und Lernförderung
- Integrative Bildungsangebote im Bereich Kultur und Religion

- Förderung verantwortungsbewussten, demokratischen und toleranten Handelns durch die strukturierte Arbeit in den Crews (Kleingruppen)

Die Stadtpfadfinder sind interkonfessionell. Daher bemüht sich der Verein um religiöse Ausgewogenheit im Vorstand. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen mit Ausnahme der Stadtpfadfinder gebunden. Der Verein vertritt Interessen sozial benachteiligter Stadtteile, ist jugendpolitisch interessiert und engagiert, im Übrigen wahrt er jedoch (richtungs-) politische Neutralität.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Einwerben von Spenden und Drittmitteln
- b) Anwerbung und Ausbildung von „großen Brüdern und Schwestern“, das heißt von Jugendgruppenleitern und Übungsleitern, die die Arbeit der Stadtpfadfinder vor Ort tragen
- c) Stellen einer Plattform für die Gruppenleiter zum Austausch
- d) Unterstützung bei der Organisation von Räumen (Stützpunkten) für die Arbeit vor Ort
- e) Durchführung von Seminaren sowie kultureller und sportlicher Veranstaltungen, um auch den Kontakt der Gruppen untereinander zu fördern
- f) Hilfe zur Berufsplanung durch ein Praktikumsnetzwerk und Durchführung von Bewerbungstrainings in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern
- g) Zertifizierung der Arbeit der Jugendgruppenleiter und Trainer

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt in Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Organe und sonstige Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt (siehe § 14 mit Verweis auf §3.3). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, bzw. die Trainer/Leiter der Stadtpfadfinder sind.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.

- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.
- (2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 7)
 - d) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden, also bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen gemäß § 8 der Satzung im Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- (6) Vereinseigene Zeichen und Sachwerte sind dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.
- (7) Bewohnt das ausgeschlossene Mitglied ein Zimmer in einer vom Verein zur Durchführung des Vereinszweckes angemieteten Wohnung, so ist dieses innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses zu verlassen und dem Verein ordnungsgemäß zu übergeben. Näheres regelt der Mietvertrag zwischen dem Verein und dem entsprechenden Mitglied.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der religiösen Toleranz und der politischen Neutralität.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied mit der Aufforderung vorzulegen, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Dreiviertel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsgrund steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages gemäß Absatz (1) bestimmt die Mitgliederversammlung jährlich durch Beschluss und legt eine gesonderte Beitragsordnung fest.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die vorläufige Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder zu stellen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied geleitet.
- (6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist dem stattzugeben.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat diese Ergänzungen der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Gesamtvorstand zwei Wochen vor der Versammlung mit Begründung vorliegen.
- (9) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (10) Weiter Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Vereins regeln die Belange der eigenen Gruppe im Rahmen dieser Satzung.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
- (2) Entlastung des Gesamtvorstandes;
- (3) Genehmigung des Haushaltsplans;
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- (5) Wahl der Kassenprüfer;
- (6) Änderung der Satzung;
- (7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- (8) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsschlüsse;
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden, gleichzeitig Sonderbeauftragter für sportliche Ausbildung
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- (2) Personalunion ist unzulässig
- (3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung wird ein neues Mitglied in den Gesamtvorstand gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (6) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - d) Neuaufnahme von Mitgliedern
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen
- (4) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal einstellen, wenn dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient. Dies geschieht immer unter Verweis auf §3.3.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Hilfsorganisation "SOS Kinderdorf e.V." zu einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gezielten Förderung eines Kinderdorfes.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2009 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Sollte eine Passage dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, so muss diese vom Gesamtvorstand entsprechend geändert werden, der Rest dieser Satzung bleibt davon jedoch unberührt.

Leipzig, den 21. Februar 2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Sebastian Schütze

Yunus Hacibekiroglu

Philipp Scola

Oliver Reese

Karen Leppien

Carsten Rübsaamen

David Hünlich